Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2909

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5509/68

Bonn, den 16. Mai 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG, 123/67/EWG, 359/67/EWG und 1009/67/EWG zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Reis und Zucker.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats vom . . . . . . zur Änderung der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG, 123/67/EWG, 359/67/EWG und 1009/67/EWG zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Reis und Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendbarkeit der Nomenklatur der unter die gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse ist Bedingung für das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Regelung. Um Betrügereien auf diesem Gebiet vorzubeugen, ist es angebracht, die Arbeit der Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten durch Vereinfachung dieser Nomenklatur zu erleichtern.

Insbesondere bestehen bei gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht unter die gemeinsame Marktorganisation fallen, sehr große Ähnlichkeiten zu anderen Agrarerzeugnissen, die dieser Marktorganisation unterliegen. Um jede Art von Umgehung der gemeinsamen Marktordnungsvorschriften zu vermeiden, ist es angebracht, derartige Erzeugnisse ein und derselben Regelung zu unterwerfen.

Zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik kann sich der Erlaß besonderer Regeln den über aktiven Veredelungsverkehr als notwendig erweisen. Es ist angebracht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Liste der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird durch folgende Liste ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a) ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn
10.02	Roggen
10.03	Gerste
10.04	Hafer
10.05	Mais
10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b) ex 10.01	Hartweizen (Durum)
c) 11.01 A	Mehl von Weizen
11.01 B	Mehl von Mengkorn
11.01 C	Mehl von Roggen
ex 11.02 A	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
d) die in Anhang A zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse	

2. Anhang A der Verordnung Nr. 120/67/EWG wird durch Anhang A dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

1. Die Liste der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c der Verordnung Nr. 121/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird durch folgende Liste ersetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
c) 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut
16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Leber enthaltend, außer Gänse- oder Entenleber
ex 16.02 B III	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend

Artikel 3

Die Liste der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse wird durch folgende Liste ersetzt:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
a)	04.05 A 1	Eier von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Perlhühner), in der Schale, frisch oder haltbar gemacht
b)	04.05 B I	Eier ohne Schale und Eigelb, genießbar, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert

Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Bestimmungen über den aktiven Veredelungsverkehr werden die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 17 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, von Artikel 16 der Verordnung Nr. 121/67/EWG, von Artikel 10 der Verordnungen Nr. 122/67/EWG und 123/67/EWG, von Artikel 18 der Verordnung Nr. 359/67/EWG und von Artikel 19 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG durch folgenden Text ersetzt:

„2. Nach dem in Absatz (1) vorgesehenen Verfahren werden die besonderen Bestimmungen über die aktive Veredelung hinsichtlich der Festlegung der Ausbeutesätze erlassen."

Artikel 5

Mit dem Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Bestimmungen über den aktiven Veredelungsverkehr wird der Text von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Fette erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages ganz oder teilweise die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 Absatz (2) genannten Erzeugnisse ausschließen, die zur Herstellung von in demselben Absatz bezeichneten Erzeugnissen bestimmt sind.

Nach dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Verfahren werden die besonderen Bestimmungen über die aktive Veredelung hinsichtlich der Festlegung der Ausbeutesätze erlassen."

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Jedoch tritt die Änderung des Anhangs A der Verordnung Nr. 120/67/EWG, was die Tarifnummer ex 23.07 B betrifft, zum Zeitpunkt der Anwendung des Einheitspreissystems für Milch und Milcherzeugnisse in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anhang A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
07.06 B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln
ex 11.01	Mehr von Getreide
	D. von Gerste
	E. von Hafer
	F. von Mais
	H. von Buchweizen
	I. J. von Hirse außer Sorgum und Dari
	K. von Kanariensaat
	L. von Sorgum oder Dari
	M. anderes
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß, ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und von Reis
	B. Getreidekörner, geschält
	C. Getreidekörner, geschliffen
	D. Getreidekörner, nur geschrotet oder gequetscht
	ex E. Flocken, ausgenommen Reisflocken
	F. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06
11.07	Malz, auch geröstet
ex 11.08 A	Stärke
	I. von Mais
	III. von Weizen
	IV. von Kartoffeln
	V. andere

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 17.02 B	Glukose und Glukosesirup: II. andere
17.05 B	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten A. von Getreide
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter) ex B. andere, die, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A II oder Laktose und Laktosesirup der Tarifnummer 17.05), einzeln oder zusammen, enthalten, ausgenommen Zubereitungen und Futter mit einem Anteil von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr an Milcherzeugnissen einer oder mehrere der oben aufgeführten Tarifnummern

Begründung

Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 1967 (Dok. SEC 67/4967 endg.) eine Mitteilung zugehen lassen über die Maßnahmen, die ergriffen worden sind oder ergriffen werden müssen, um Betrügereien bei Einfuhr oder Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzubeugen oder gegen sie anzugehen. Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß betrügerische Machenschaften im Gebiet der Gemeinschaft beim Handel mit Agrarerzeugnissen sich insbesondere in Form von falschen Eintarifierungserklärungen gezeigt haben. Deshalb hat sich die Kommission verpflichtet, soweit es von ihr abhängt, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Vorschläge an den Rat, zu ergreifen, um die Nomenklatur der unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden Agrarerzeugnisse zu verbessern und die normale Anwendbarkeit dieser Nomenklatur zu gewährleisten.

Im Sinne dieser Mitteilung wurden die Artikel 1 bis 3 des beigefügten Entwurfs eines Verordnungsvorschlages vorgesehen: sie haben zum Ziel, die Verwaltungskontrollen beim Handel mit gewissen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern und dadurch die Möglichkeiten zu Betrügereien auf diesem Gebiet entsprechend zu vermindern.

Aus demselben Grund hat es sich als notwendig erwiesen, eine einheitliche Regelung für diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorzusehen, die zur Zeit nicht einem einheitlichen System unterliegen, deren Identifizierung sich jedoch als besonders schwierig erweist. Desgleichen wird, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, vorgeschlagen, auf diejenigen Erzeugnisse, bei denen große Ähnlichkeiten bestehen, die Bestimmungen ein und derselben Verordnung anzuwenden.

Die verschiedenen Maßnahmen müßten am 1. Juli 1968 angewendet werden können, d. h. dem für die Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehenen Zeitpunkt.

Jedoch haben die Änderungsvorschläge bezüglich von Futter oder Futterzubereitungen der Tarifnummer ex 23.07 ex B Auswirkungen auf die Liste der Erzeugnisse, die der zukünftigen Verordnung über Mischfutter auf Getreidegrundlage unterfallen werden, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an Datum der Anwendung der Einheitspreisregelung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse gebunden ist. Aus diesem Grunde ist, was die genannten Erzeugnisse betrifft, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der beigefügten Vorschläge an den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung für Milch gekoppelt.

2. Die Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier, Geflügelfleisch, Reis und Zucker enthalten jeweils einen Artikel, der vorschreibt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages gewisse Bestimmungen erläßt, welche im Bereich des aktiven Veredelungsverkehrs bis zum Inkrafttreten gemeinschaftlicher Regelungen anwendbar sind.

Nun sieht Artikel 1 Absatz (2) des Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung der Bestimmungen über den aktiven Veredelungsverkehr, der gegenwärtig dem Rat zur Annahme vorliegt, ausdrücklich vor, daß die Verordnungen zur Errichtung gemeinsamer Agrarmarktorganisationen, in Übereinstimmung mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik, gewisse besondere Bestimmungen über die aktive Veredelung enthalten können.

Angesichts der engen und offen zutage tretenden Beziehung, die zwischen der Erstattungspolitik und der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr besteht, bleiben die Überlegungen, die die gegenwärtigen Bestimmungen der oben im ersten Absatz aufgeführten verschiedenen Verordnungen begründet haben, auch gültig nach Annahme des Richtlinienentwurfs, mit der der Rat befaßt worden ist. Aus diesem Grunde ist es angebracht, die gegenwärtig in diesem Bereich angewandten Verfahren anstelle der in dem obengenannten Richtlinienentwurf vorgesehenen Verfahren beizubehalten. Desgleichen wird vorgeschlagen, den aktiven Veredelungsverkehr betreffenden Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette so anzupassen, daß er mit den entsprechenden für die anderen Erzeugnisse geltenden Vorschriften übereinstimmt.